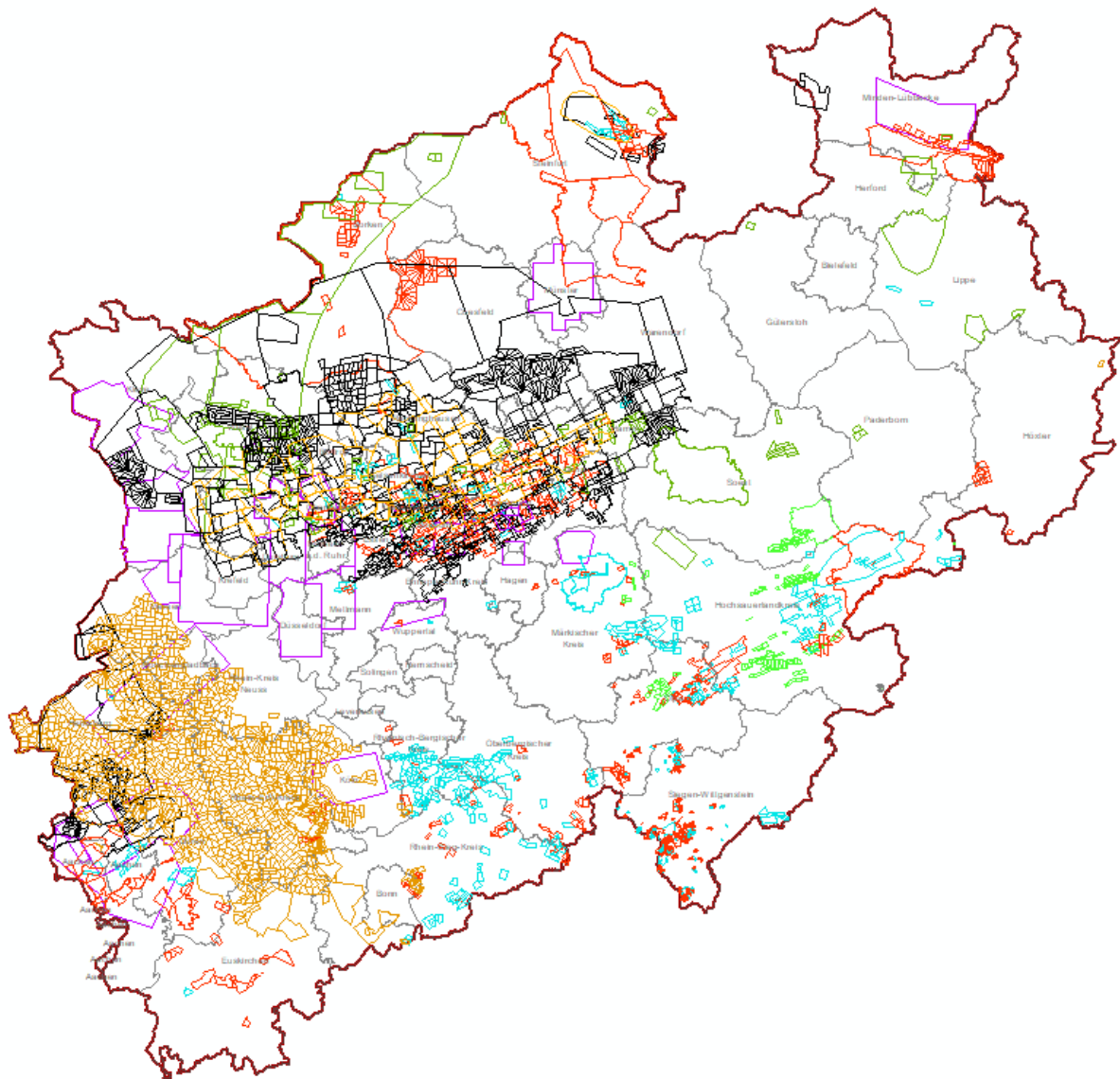




Merkblatt

Bergbauberechtigungen gemäß Bundesberggesetz im Land Nordrhein-Westfalen

(MerkBergberNRW)





Die in diesem Merkblatt aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders bezeichnet, auf das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bergbauberechtigungen (§ 6)	4
3	Erlaubnis (§§ 7, 10, 11)	4
3.1	Unterschiedliche Arten der Erlaubnis	4
3.1.1	Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken	4
3.1.2	Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung	4
3.1.3	Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken	5
3.2	Antragsinhalt	5
3.2.1	Karte	5
3.2.2	Arbeitsprogramm	6
3.2.3	Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit	7
3.3	Erteilung der Erlaubnis	8
3.4	Berichterstattung	8
3.5	Änderung einer bestehenden Erlaubnis	9
3.5.1	Änderung des Arbeitsprogramms	9
3.5.2	Unterbrechung der Aufsuchung	9
3.5.3	Verkleinerung des Erlaubnisfeldes	10
3.5.4	Verlängerung der Laufzeit einer Erlaubnis	10



3.6	Erlöschen einer Erlaubnis.....	10
3.7	Gewinnung von Bodenschätzen bei Aufsuchungsarbeiten	11
4	Bewilligung (§§ 8, 10, 12).....	11
4.1	Antragsinhalt	11
4.1.1	Lageriss	11
4.1.2	Arbeitsprogramm.....	12
4.1.3	Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit.....	12
4.2	Erteilung der Bewilligung	12
4.3	Berichterstattung	13
4.4	Änderung einer bestehenden Bewilligung	13
4.4.1	Unterbrechung der Gewinnung	13
4.4.2	Verlängerung der Laufzeit einer Bewilligung	13
4.5	Erlöschen einer Bewilligung	14
5	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)	14
6	Kosten.....	14

Anlage 1: Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz

Anlage 2.1: Karte für eine Erlaubnis (Muster)

Anlage 2.2: Lageriss für eine Bewilligung (Muster)

Anlage 3: Beispielberechnung des Flächeninhalts

Anlage 4: Muster für eine Jahresberichterstattung



1 Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht auf volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Bodenschätze wie Kohlenwasserstoffe, Steinkohle, Braunkohle, Salze usw. Dies sind die sogenannten bergfreien Bodenschätze, für deren Aufsuchung oder Gewinnung eine Bergbauberechtigung nach dem Bundesberggesetz bestehen muss, die ein ausschließliches Verfügungsrecht über die Bodenschätze sicherstellen; eine private- oder öffentlich-rechtliche Teilhabe an der Bergbauberechtigung ist möglich. Das vorliegende Merkblatt beschreibt Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verleihung, Bearbeitung, Verlängerung und Aufhebung von Bergbauberechtigungen. Das Merkblatt behandelt dabei die hier relevanten Bestimmungen nicht vollständig, sondern bildet einen Einstieg in die Thematik und soll im Vorfeld einer Antragstellung Sachverhalte der Verfahren und den Zugang zu weiteren Informationen aufzeigen.

Für die Zulassung konkreter betrieblicher Maßnahmen im Rahmen einer Aufsuchung oder Gewinnung, zum Beispiel die Durchführung seismischer Erkundungen oder das Niederbringen von Bohrungen, benötigt das Bergbauunternehmen neben der Bergbauberechtigung grundsätzlich eine gestattende Entscheidung in Form einer sogenannten Betriebsplanzulassung. Sachverhalte in diesem Zusammenhang werden in diesem Merkblatt nicht behandelt. Sie können bei der Bezirksregierung Arnsberg erfragt werden.

Das Konzessionssystem im Bergbau in Deutschland ist im internationalen Vergleich ein sogenanntes "Open Door" System, das heißt, die Vergabe einer freien Explorationsfläche erfolgt nicht in einem periodischen Bieterverfahren (Beispiel: Norwegen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland mit sogenannten "Licensing Rounds"), sondern über Einzelanträge nach dem in diesem Merkblatt beschriebenen Verfahren, wenn die Voraussetzungen des Antragstellers und seines Antrags erfüllt sind.

Der Internetdienst WebMapService (WMS) "Bergbauberechtigungen in NRW" zeigt die im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden und die seit 1982 erloschenen Felder der Bergbauberechtigungen mit Angaben zu Feldesnamen, Feldesgröße, Bodenschatz, Berechtigungsart, die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber sowie ggf. die zeitliche Befristung. Die Geodaten zum WMS "Bergbauberechtigungen in NRW" werden im Rahmen von Open Data zum Download bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt als Atom-Feed, über den die Daten in verschiedenen Formaten (Shapefile, GML, GeoJSON) heruntergeladen werden können. Zugehörige Metadaten können über das GEOportal NRW abgerufen werden.



2 Bergbauberechtigungen (§ 6)

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen will, muss eine Bergbauberechtigung haben. Nach dem Bundesberggesetz gibt es folgende Bergbauberechtigungen.

- Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen,
es gibt drei Arten von bergrechtlichen Erlaubnissen:
 - Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken,
 - Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung,
 - Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken,
- Bewilligung und Bergwerkseigentum zur Gewinnung von Bodenschätzen,
- alte aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen (§§ 149 ff.).

3 Erlaubnis (§§ 7, 10, 11)

Vor dem Beginn von Arbeiten zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze muss eine Erlaubnis vorhanden sein.

3.1 Unterschiedliche Arten der Erlaubnis

Das Bergrecht unterscheidet zwischen drei Arten von bergrechtlichen Erlaubnissen.

3.1.1 Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat zum Ziel, Lagerstätten zu entdecken und ihre Ausdehnung festzustellen. Diese gewonnenen Erkenntnisse sollen dann wirtschaftlich nutzbar gemacht werden, um sie im nächsten Schritt bei der Beantragung einer Bewilligung (siehe Abschnitt 4) zu verwenden. Felder von Erlaubnissen zur Aufsuchung desselben Bodenschatzes zu gewerblichen Zwecken dürfen sich nicht überdecken.

3.1.2 Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung

Erlaubnisse zur großräumigen Aufsuchung beschränken sich auf geophysikalische und geochemische Aufsuchungsmethoden und dienen der Ermittlung von Kennwerten, die großräumige Rückschlüsse auf das Vorkommen von Bodenschätzen zulassen. Erlaubnisfelder im



Sinne dieses Abschnitts dürfen sich mit Feldern nach Abschnitt 3.1.1.1 und 3.1.3 überdecken (§ 7 Abs. 2).

3.1.3 Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken

Die im Rahmen einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelten Informationen werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Erlaubnisfelder im Sinne dieses Abschnitts dürfen sich mit Feldern nach Abschnitt 3.1.1.1 und 3.1.2 überdecken (§ 7 Abs. 2).

3.2 Antragsinhalt

Antragsberechtigt sind nach § 6 natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist in deutscher Sprache abzufassen und gemäß § 10 S. 2 schriftlich einzureichen. Hierbei muss erkennbar sein, welche Art der Erlaubnis (gewerblich, großräumig, wissenschaftlich) begehrt wird und welcher Bodenschatz aufgesucht werden soll. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Bodenschätze in einem Feld untersuchen zu können. Für den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis sind die vom Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Richtlinien (siehe Anlage 1) maßgeblich. Der Erlaubnisantrag ist in einfacher Ausfertigung in Papierform (§ 10) zusammen mit zwei Ausfertigungen der Karte des Erlaubnisfeldes (siehe Abschnitt 3.2.1) vorzulegen und durch die antragsstellende- oder durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen.

Im weiteren Verfahren haben die Behörden sowie die sonstigen betroffenen Stellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehören oder die vom Verfahren berührt werden, gemäß § 15 im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit, Stellungnahmen über den Antrag abgeben zu können. Hierfür wird ein entsprechendes digitales Antragsexemplar benötigt, in welchem ggf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt werden.

3.2.1 Karte

Inhalt und Ausgestaltung der Karten (siehe Anlage 2.1) müssen den Bestimmungen des 1. Abschnitts der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.



Das Feld der Bergbauberechtigung ist an der Oberfläche durch gerade Linien zu begrenzen, es sei denn, es ist wegen der Anlehnung der Feldesbegrenzung an Bundes- oder Ländergrenzen ein teilweise anderer Verlauf erforderlich (§ 4 Abs. 7). Die Überschreitung der Grenzen anderer Verwaltungseinheiten, z. B. Kreise, ist zulässig.

Die Festlegung der Feldesbegrenzung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Ermittlung des Flächeninhalts ist die folgende Formel unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung anzuwenden. Das Ergebnis ist ferner auf volle Hundert Quadratmeter abzurunden. Eine Beispielberechnung befindet sich in Anlage 3.

$$F_E = \frac{F_U}{m_H^2} \cdot \left(1 - \frac{Y_M^2}{r_G^2} \right)$$

(Literatur: Burckhardt Ahrens: Zur Berechnung von Flächen nach der Überführung des nordrhein-westfälischen Liegenschaftskatasters in das ETRS89, ZfV 6/2008, S. 357)

F_E = Fläche auf dem ETRS89-Ellipsoid

F_U = Fläche aus ETRS89/UTM-Koordinaten berechnet

m_H = 0,9996 (Maßstabsfaktor im Hauptmeridian)

Y_M = mittlerer Abstand zum Hauptmeridian [m] (in NRW 500 000 - Mittel aus $East_{min}$ und $East_{max}$)

$$Y_M = \left| \frac{East_{min} + East_{max}}{2} - 500000 \right|$$

r_G = 6 383 000 m (Krümmungshalbmesser des GRS80-Ellipsoides)

3.2.2 Arbeitsprogramm

Das vorzulegende Arbeitsprogramm muss sich auf den beantragten Erlaubniszeitraum beziehen. Es soll erkennen lassen, welche Aufsuchungsarbeiten in den einzelnen Erlaubnisjahren geplant sind. Erlaubnisse können für eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren beantragt werden (§ 16 Abs. 4). Welche Laufzeit im Einzelfall in Betracht kommt, richtet sich dabei in erster Linie danach, welcher Zeitraum für eine Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlich ist. Die Laufzeit kann jedoch, soweit es für eine ordnungsgemäße Aufsuchung erforderlich ist, verlängert werden.



Zum Beispiel sind bei der Aufsuchung von Erdwärme insbesondere folgende Arbeiten als Aufsuchungsarbeiten anzusehen:

- Recherche zu vorhandenen geologischen, geophysikalischen und hydrogeochemischen Daten, Beschreibung der Zielhorizonte,
- Geophysikalische Untersuchungen (z. B. 2D/3D-Seismik, Gravimetrie),
- Machbarkeitsstudie
- Standort-Monitoring,
- Erkundungs- oder Aufsuchungsbohrungen,
- Pump- und Zirkulationstest.

Ferner können folgende Tätigkeiten unterstützen:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Projekt- und Genehmigungsmanagement,
- Grundstückssuche (Einholung von Katasterdaten und Betretungsrechten).

Das Arbeitsprogramm muss dem Ziel des Aufsuchungsvorhabens hinsichtlich Art, Umfang und Zweck der Aufsuchungsarbeiten angemessen sein und je Erlaubnisjahr Angaben über den geschätzten finanziellen Aufwand für jeden Teil des Arbeitsprogramms enthalten. Diese Angaben müssen nur in dem für die Bezirksregierung Arnsberg bestimmten Antrags-exemplar aufgeführt sein.

Aufsuchungsarbeiten für ein Erlaubnisfeld können, sofern es dem Aufsuchungsziel dient, auch in Gebieten durchgeführt werden, die mit dem Erlaubnisfeld in einem geologischen Zusammenhang stehen. Derartige Fälle mittelbarer Aufsuchungsarbeiten sind vorher mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

3.2.3 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden, nachgewiesen werden. Sollen Drittmittel herangezogen werden, muss es sich um verbindlich zugesagte und damit gesicherte Gelder handeln (Kreditusage, bewilligte Fördergelder), um beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden zu können; die bloße Aussicht auf Beantragung von Krediten oder Fördermitteln ist hier nicht ausreichend. Ebenfalls ist eine Erklärung abzugeben, dass die finanziellen Mittel auch für die



Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen, Vorstandsbeschlüsse und dergl. beigelegt werden.

Sofern es zur Erteilung der Bergbauberechtigung kommt, hat der Rechtsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es steht einem späteren Rechtsinhaber natürlich frei, Drittmittel anstatt Eigenmittel zur Finanzierung der Tätigkeiten des Arbeitsprogramms zu verwenden. Diese müssen aber frühzeitig beantragt werden bzw. bei deren nicht rechtzeitiger Bewilligung (z. B. keine Kreditusage, ausstehende Bewilligung von Fördermitteln) für Alternativfinanzierungen gesorgt werden, um Verzögerungen in der Durchführung des Arbeitsprogramms zu vermeiden, die unter Umständen zum Widerruf der Bergbauberechtigung führen können.

3.3 Erteilung der Erlaubnis

Um die Transparenz behördlicher Entscheidungen und bergbaulicher Vorhaben weiter zu verbessern und zu einem fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Vorhaben Betroffenen und des Bergbauunternehmens beizutragen, werden in Nordrhein-Westfalen die berührten Kommunen und Kreise überobligatorisch bei der Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis über das Aufsuchungsvorhaben informiert. Damit können sie ihre Meinung zu dem Vorhaben vortragen. Sollten Sachverhalte bekannt werden, die einer Aufsuchung im gesamten Feld entgegenstehen, würde die Erlaubnis nicht erteilt bzw. nicht verlängert werden.

Bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung hat der Antrag Vorrang, dessen Arbeitsprogramm den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt (§ 14 Abs. 2).

Erlaubnisse können auf bis zu fünf Jahre befristet werden (§ 16 Abs. 4). Welche Befristung im Einzelfall in Betracht kommt, richtet sich dabei in erster Linie danach, welcher Zeitraum für eine Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlich ist. Die Laufzeit kann jedoch, soweit es für eine ordnungsgemäße Aufsuchung erforderlich ist, verlängert werden.

3.4 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Aufsuchungsarbeiten sind der Bezirksregierung Arnsberg in einer zusammenfassenden Darstellung jährlich zu berichten (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist in deutscher Sprache abzufassen, sollte in elektronischer Form eingereicht werden und besteht aus einem tabellarischen Soll-/Ist-Vergleich (siehe Anlage 4) und einem Textteil.



In der Tabelle sind die für das zurückliegende Erlaubnisjahr vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten laut dem genehmigten Arbeitsprogramm aufzuführen und den tatsächlich durchgeführten Aufsuchungsarbeiten gegenüberzustellen. Abweichungen sind zu begründen. Aufzuführen sind auch die für das kommende Erlaubnisjahr vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten.

Im Textteil sind die Ergebnisse der Aufsuchungsarbeiten darzustellen. Dies kann in Form von Zwischen- / Abschlussberichten oder Zusammenfassungen derartiger Berichte etc. erfolgen. Zugehörige grafische Darstellungen und Karten sind beizufügen.

Bei Bedarf können die Jahresberichte in Besprechungen erläutert werden. Die Gespräche haben das Ziel, die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten des Vorjahres und die geplanten Tätigkeiten unter geowissenschaftlichen, bergtechnischen und gegebenenfalls bergrechtlichen Aspekten zu erörtern. Hierzu ist eine Präsentation der Aufsuchungsergebnisse mit geologischen und gegebenenfalls geophysikalischen Darstellungen und die Überlassung derselben in digitaler Form erwünscht.

Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, deren Tätigkeit sich über größere Gebiete (mehrere Erlaubnisgebiete) erstreckt, sollten eine zusammenfassende Beurteilung der Aufsuchungsergebnisse in diesen Gebieten beifügen.

3.5 Änderung einer bestehenden Erlaubnis

Grundsätzlich besteht die Pflicht, Änderungen einer bestehenden Erlaubnis der zuständigen Behörde frühzeitig mitzuteilen.

3.5.1 Änderung des Arbeitsprogramms

Während der Aufsuchung besteht die Pflicht, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Jegliche Änderung des Arbeitsprogramms ist mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Wird das Arbeitsprogramm ohne vorherige Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg abgeändert, ist dies ein möglicher Widerrufsgrund der bestehenden Erlaubnis bzw. ein möglicher Ablehnungsgrund für eine beantragte Verlängerung der Erlaubnis.

3.5.2 Unterbrechung der Aufsuchung

Aufsuchungsarbeiten im Erlaubniszeitraum können gemäß § 18 Abs. 2 ohne Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Wenn absehbar ist, dass die Arbeiten innerhalb dieser Frist nicht wieder aufgenommen werden können, hat der



die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor Ablauf des Jahrs einen Antrag auf Zustimmung zur Verlängerung der Frist zur Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Mit einer Zustimmung nach § 18 Abs. 2 ist keine Befreiung von der Feldesabgabe nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe in der jeweils gültigen Fassung verbunden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Eine Befreiung von der Feldesabgabe kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufsuchungstätigkeit aus Gründen unterbrochen wird, die die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten hat.

3.5.3 Verkleinerung des Erlaubnisfeldes

Soll das Feld einer Erlaubnis verkleinert werden, ist ein Antrag auf Teilaufhebung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen (§ 19). Dem Antrag ist eine neue Karte des Feldes der Erlaubnis beizufügen (siehe Abschnitt 3.2.1). Im Falle einer Erweiterung des Feldes einer Erlaubnis ist ein Neuantrag erforderlich.

3.5.4 Verlängerung der Laufzeit einer Erlaubnis

Eine abgelaufene Erlaubnis lebt nicht wieder auf, da eine nachträgliche Verlängerung der Erlaubnis nach der Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte nicht möglich ist. Daher sollte der Verlängerungsantrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnis gestellt werden, um die Information der Kommunen und Kreise (siehe Abschnitt 3.3) durchführen zu können sowie eine angemessene Prüfung und Entscheidung noch während der aktuellen Laufzeit der Erlaubnis zu ermöglichen. Die Anforderungen eines Verlängerungsantrages sind mit den Anforderungen eines Erlaubnisantrages nach Abschnitt 3.2 vergleichbar. Das Arbeitsprogramm soll in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren abdecken.

3.6 Erlöschen einer Erlaubnis

Eine Erlaubnis kann durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag der Inhaberin oder des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bezirksregierung Arnsberg (§ 18) erlöschen. Auf Verlangen ist der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Erlöschen einer Erlaubnis ein Abschlussbericht vorzulegen.



3.7 Gewinnung von Bodenschätzen bei Aufsuchungsarbeiten

Werden Bodenschätze in einem Erlaubnisfeld entdeckt, ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber zur Gewinnung berechtigt, soweit die Bodenschätze nach der Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg aus bergtechnischen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen gewonnen werden müssen (§ 41). Dies kann ggf. beim Testen geothermischer Reservoirs der Fall sein, solange keine wirtschaftliche Verwertung erfolgt, wie etwa durch Anschluss an das Wärmenetz.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung der entdeckten Bodenschätze handelt es sich in der Regel nicht mehr um eine im Rahmen der Aufsuchung erforderliche Gewinnung von Bodenschätzen (§§ 7 und 41). In diesen Fällen bedarf es einer Bewilligung zur Gewinnung der Bodenschätze (§§ 6 und 8).

4 Bewilligung (§§ 8, 10, 12)

Vor dem Beginn von Arbeiten zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze muss eine Bewilligung oder ein Bergwerkseigentum (siehe Abschnitt 5) vorhanden sein.

4.1 Antragsinhalt

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist in deutscher Sprache abzufassen und gemäß § 10 S. 2 schriftlich einzureichen. Für den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Bewilligung sind die veröffentlichten Richtlinien (siehe Anlage 1) maßgeblich. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Bodenschätze in einem Feld gewinnen zu können. Analog zum Erlaubnisantrag ist der Bewilligungsantrag in einfacher Ausfertigung in Papierform (§ 10) zusammen mit zwei Ausfertigungen des Lagerisses des Gewinnungsfeldes (siehe Abschnitt 4.1.1) vorzulegen. Im weiteren Verfahren haben die Behörden sowie die sonstigen betroffenen Stellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehören oder die vom Verfahren berührt werden gemäß § 15 im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit, Stellungnahmen über den Antrag abgeben zu können. Hierfür wird ein entsprechendes digitales Antragsexemplar benötigt, in welchem ggf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt werden.

4.1.1 Lageriss

Analog zur Karte richten sich auch Inhalt und Ausgestaltung des Lagerisses nach den Bestimmungen des 1. Abschnitts der Unterlagen-Bergverordnung vom 11.11.1982 (BGBl. I S.



1553) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Zusätzlich sind bei Lagerisse noch die Fundstellen bzw. die Lage der Stellen, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind, koordinatenmäßig zu bestimmen und darzustellen. Die Berechnungsformel und die Bedingungen zur Ermittlung des Flächeninhalts aus Kapitel 3.2.1 finden auch hier bei der Bestimmung der Größe der Bewilligungsfelder Anwendung.

4.1.2 Arbeitsprogramm

Es ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind. Ferner hat der Antragsteller ein Arbeitsprogramm vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt (siehe Anlage 1 Nr. II 6). Das vorzulegende Arbeitsprogramm soll ermöglichen, die Vereinbarkeit der beabsichtigten Gewinnung mit der rohstoffwirtschaftlichen Zielsetzung des BBergG (§ 1 Nr. 1) zu beurteilen. Da in Konkurrenzsituationen die Qualität des Arbeitsprogramms ausschlaggebend ist (§ 14 Abs. 2).

4.1.3 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die Hinweise aus Kapitel 3.2.3 finden auch bei der Beantragung einer Bewilligung Anwendung.

4.2 Erteilung der Bewilligung

Um die Transparenz behördlicher Entscheidungen und bergbaulicher Vorhaben weiter zu verbessern und zu einem fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Vorhaben Betroffenen und des Bergbauunternehmens beizutragen, werden in Nordrhein-Westfalen die betroffenen Kommunen und Kreise überobligatorisch bei der Erteilung und Verlängerung über das Gewinnungsvorhaben informiert. Damit können sie ihre Meinung zu dem Vorhaben vorbringen. Sollten damit Sachverhalte bekannt werden, die einer Gewinnung im gesamten Feld entgegenstehen, würde die Bewilligung nicht erteilt bzw. nicht verlängert werden.

Bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung hat der Antrag Vorrang, dessen Arbeitsprogramm den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Gewinnung am besten Rechnung trägt (§ 14 Abs. 2).



Bewilligungen werden für eine Frist von maximal 50 Jahren erteilt (§ 16 Abs. 5). Soweit möglich, ist dem Antrag eine Prognose mit den erwarteten jährlichen Fördermengen in grafischer und tabellarischer Form beizufügen. Gegebenenfalls ist die Frist auf den erwarteten Förderzeitraum abzustimmen.

4.3 Berichterstattung

Die jährlich erzielten Fördermengen sind der Bezirksregierung Arnsberg in einer zusammenfassenden Darstellung alle drei Jahre zu berichten. Der Bericht ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte in elektronischer Form eingereicht werden.

4.4 Änderung einer bestehenden Bewilligung

Grundsätzlich besteht die Pflicht, Änderungen einer bestehenden Bewilligung der zuständigen Behörde frühzeitig mitzuteilen.

4.4.1 Unterbrechung der Gewinnung

Die Bewilligung ist auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers aufzuheben, wenn die regelmäßige Förderung eingestellt worden ist. Ist eine Aufhebung nicht gewünscht und ist abzu-sehen, dass die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb eines Bewilligungsfeldes länger als drei Jahre unterbrochen wird, ist dies der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig anzuzei-gen. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben (§ 18 Abs. 3).

4.4.2 Verlängerung der Laufzeit einer Bewilligung

Eine abgelaufene Bewilligung lebt nicht wieder auf, da eine nachträgliche Verlängerung der Bewilligung nach der Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte nicht möglich ist. Daher sollte der Verlängerungsantrag in einer angemessenen Zeit vor Ablauf der Bewilligung gestellt werden, um die Information der Kommunen und Kreise (siehe Abschnitt 3.3) durch-führen zu können sowie eine angemessene Prüfung und Entscheidung noch während der aktuellen Laufzeit der Bewilligung zu ermöglichen. Die Anforderungen eines Verlängerungs-antrages sind mit den Anforderungen eines Bewilligungsantrages nach Abschnitt 4.1 ver-gleichbar. Dem Verlängerungsantrag ist eine Förderprognose mit den jährlichen erwarteten Fördermengen in grafischer und tabellarischer Form beizufügen.



4.5 Erlöschen einer Bewilligung

Eine Bewilligung kann durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag der Inhaberin oder des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bezirksregierung Arnsberg (§ 18 Abs. 3) erlöschen. Auf Verlangen ist der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Erlöschen einer Bewilligung ein Abschlussbericht vorzulegen.

5 Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)

Das Bergwerkseigentum ist ein grundstücksgleiches Gewinnungsrecht. Seit Einführung des BBergG im Jahr 1982 wurde im Land Nordrhein-Westfalen ein Bergwerkseigentum noch nicht verliehen. Soll die Verleihung von Bergwerkseigentum beantragt werden, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg.

6 Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen sowie die Verleihung von Bergwerkseigentum werden Verwaltungsgebühren erhoben. Der Gebührenrahmen wird durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung festgelegt und liegt zurzeit bei der Erteilung zwischen 100 – 10.000 € und bei einer Verleihung zwischen 3.000 - 30.000 €. Die konkrete Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert der Bergbauberechtigung.

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten (§ 30). Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums hat für die gewonnenen Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten (§ 31). Erläuterungen sind in einem Merkblatt zum Download auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt. Weiteres regelt die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 16. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 S. 272) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Bedarf wird dieses Merkblatt ergänzt und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Ansprechpartner finden sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Anlage 1

Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17.3.1993 -516-11-60-3/93

Für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze

Für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden: Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322):

1

Antragsteller:

Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregistrauszug.

2

Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1).

3

Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes (§ 4 Abs. 7). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), geändert durch Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2093).

4

Der Antragsteller hat sich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben (vgl. § 11 Nr. 4).

Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, hat sich der Antragsteller zu verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberechtigungen nach Maßgabe des § 11 Nr. 5 an der Aufsuchung im beantragten Feld zu beteiligen.

5

Arbeitsprogramm:

Der Antragsteller hat nach § 11 Nr. 3 ein Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Das Arbeitsprogramm sollte der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen und eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung möglichst im gesamten beantragten Feld beinhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Arbeitsprogramm ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung der zuständigen Behörde darstellt und daher vom Antragsteller konkret und detailliert beschrieben werden muss. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist auf die Vorrangregelung nach § 14 Abs. 2 zu verweisen.

In Abhängigkeit vom geplanten zeitlichen Ablauf der Aufsuchungsarbeiten ist der Zeitraum anzugeben, für den die Erlaubnis beantragt wird. Gemäß § 16 Abs. 4 darf ein Zeitraum von 5 Jahren nicht überschritten werden.

Sofern der Antragsteller in einem beantragten Feld bereits zu einem früheren Zeitpunkt Aufsuchungsarbeiten durchgeführt hat, sollte auf diese Arbeiten im Antrag Bezug genommen werden. Eine Beschreibung der früheren Arbeiten ist zweckmäßig.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- a) Durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren;
- b) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- c) durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung der planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld.

6

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, daß die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergl. beigelegt werden (§11 Nr. 7).

II.

Richtlinien für die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze

Für den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322):

1

Antragsteller:

Firmenbezeichnung und -sitz, Handelsregistrauszug, Geschäftsführung.

2

Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen (§ 11 Nr. 1).

3

Darstellung des beantragten Bewilligungsfeldes (§4 Abs. 7). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung des Lagerisses ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), geändert durch Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S.2093).

4

Angabe der Stellen nach Lage und Tiefe, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind (Fundstellen), als Sonderdarstellung im Lageriss.

5

Nachweis darüber, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind. Hierzu sind Angaben über den Inhalt, die Beschaffenheit, die Tiefenlage der Lagerstätte und die technischen Gewinnungsmöglichkeiten erforderlich. Gegebenenfalls kommt auch die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen in Betracht (§ 12 Abs. I Nr. 3).

6

Arbeitsprogramm:

Der Antragsteller hat nach § 12 Abs. I Nr. 4 ein Arbeitsprogramm vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt.

Das Arbeitsprogramm muss der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen. Aus ihm muss erkennbar sein, dass eine Gewinnung im gesamten beantragten Feld angestrebt wird.

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Gewinnung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Bewilligung beantragt wird (Befristung). Gemäß § 16 Abs. 5 wird die

Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfall angemessene Frist erteilt. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist möglich.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- a) Durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren;
- b) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- c) durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Lagerstätte.

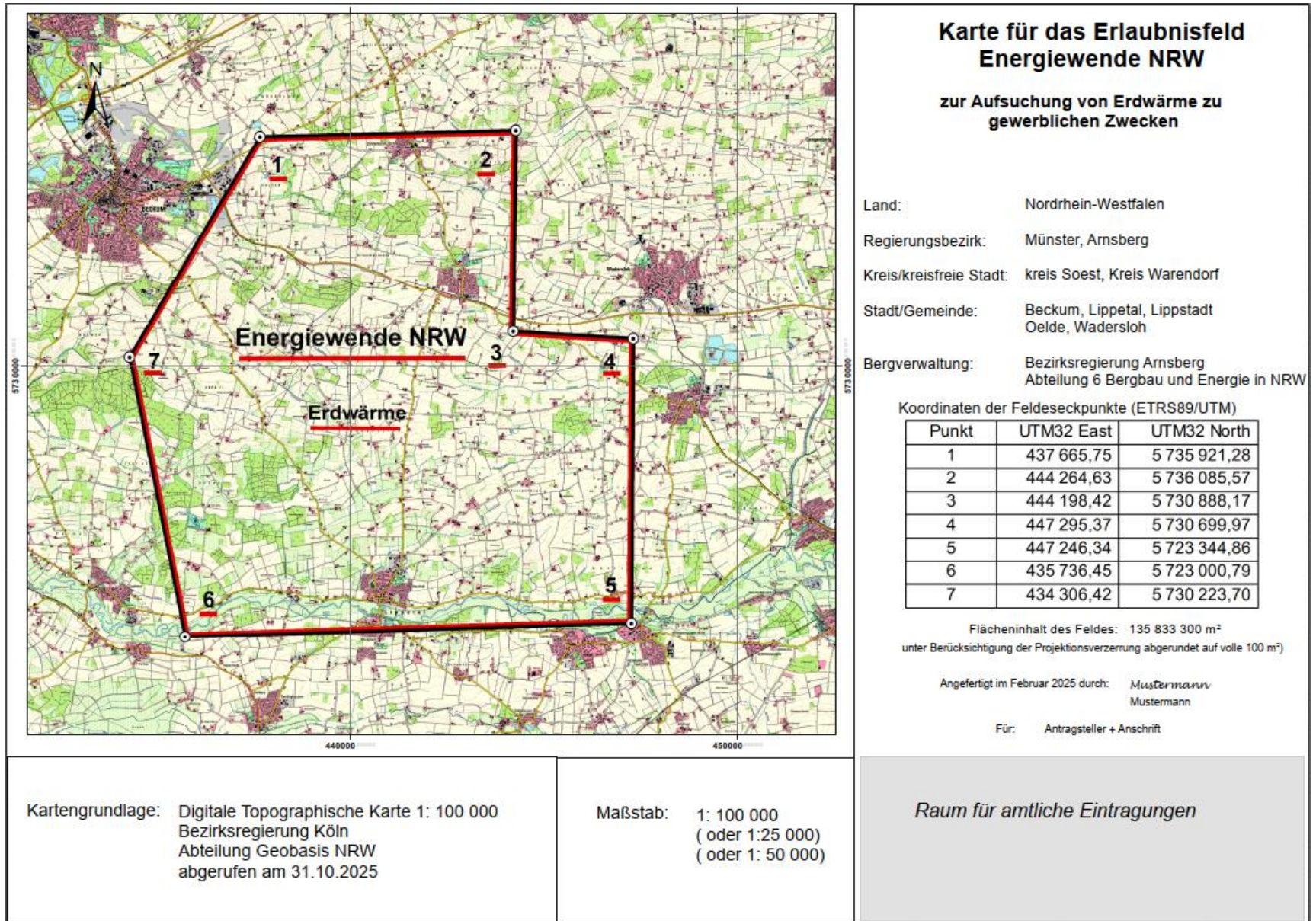
7

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

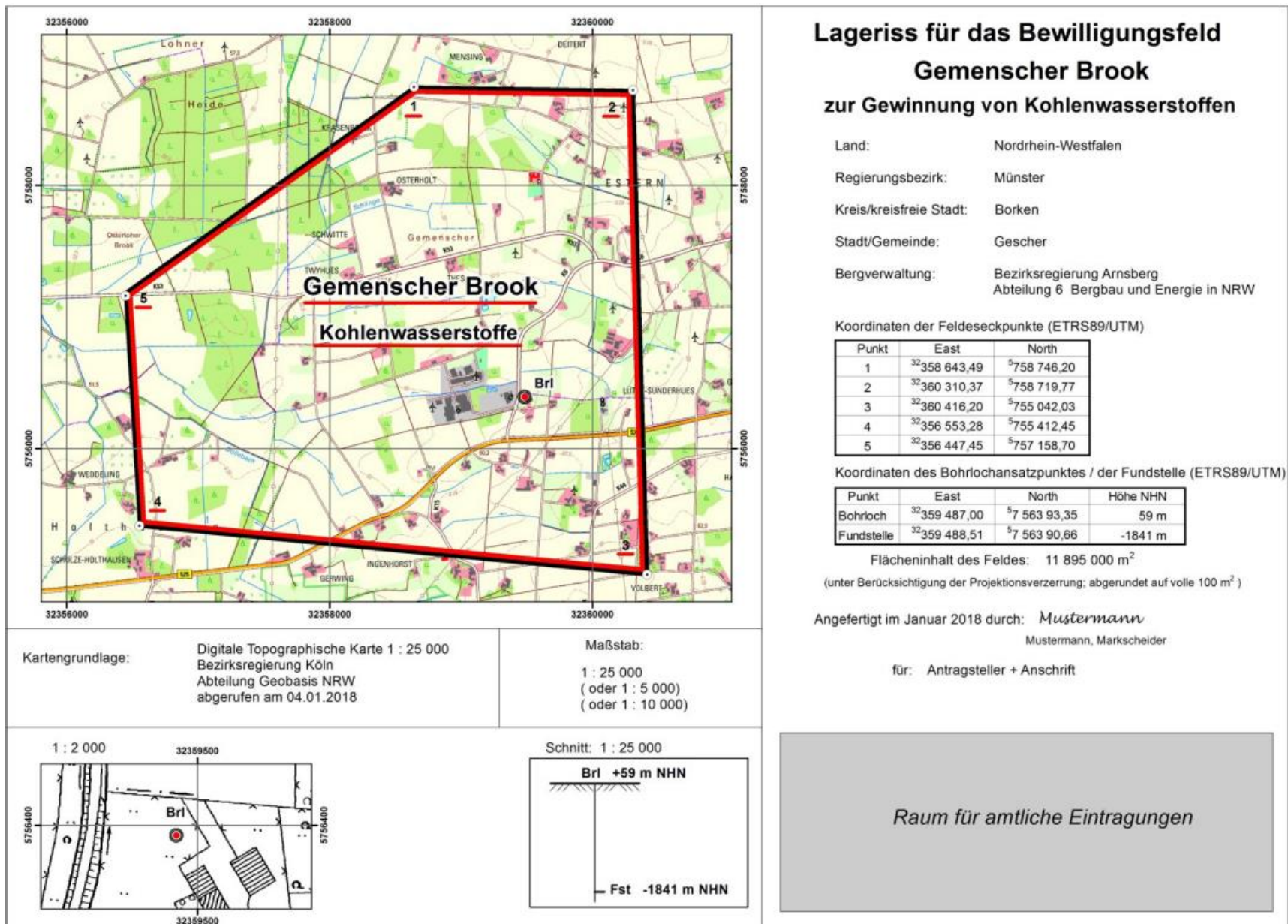
Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergl. beigefügt werden (§11 Nr. 7).

MBI. NRW. 1993 S. 720.

Anlage 2.1



Anlage 2.2



Anlage 3: Beispiel Berechnung der Flächeninhalt des Feldes „Energie Wende NRW“ aus Anlage 2.1

$$F_E = \frac{F_U}{m_H^2} \cdot \left(1 - \frac{Y_M^2}{r_G^2} \right)$$

F_E = Fläche auf dem ETRS89-Ellipsoid

F_U = Fläche aus ETRS89/UTM-Koordinaten berechnet

m_H = 0,9996 (Maßstabsfaktor im Hauptmeridian)

Y_M = mittlerer Abstand zum Hauptmeridian [m] (in NRW 500 000 - Mittel aus $East_{min}$ und $East_{max}$)

$$Y_M = \left| \frac{East_{min} + East_{max}}{2} - 500000 \right|$$

r_G = 6 383 000 m (Krümmungshalbmesser des GRS80-Ellipsoides)

Koordinaten der Feldeseckpunkte (ETRS89/UTM)

Punkt	UTM32 East	UTM32 North
1	437 665,75	5 735 921,28
2	444 264,63	5 736 085,57
3	444 198,42	5 730 888,17
4	447 295,37	5 730 699,97
5	447 246,34	5 723 344,86
6	435 736,45	5 723 000,79
7	434 306,42	5 730 223,70

FK: 135736334
 FE: 135833303
 Y: -59199 m
 R: 6383000 m
 mH: 0,9996

East min: 434306,42
 East max: 447295,37

Multipart-Feature Nummer: 0

#	UTM32 East	UTM32 North
0	444264,63	5736085,57
1	444198,42	5730888,17
2	447295,37	5730699,97
3	447246,34	5723344,86
4	435736,45	5723000,79
5	434306,42	5730223,7
6	437665,75	5735921,28
7	444264,63	5736085,57

FE auf volle Hundert abgerundet

FE= 135 833 300 m²

Anlage 4

Jahresbericht über Aufsuchungstätigkeiten

in dem Erlaubnisfeld

"Name des Feldes"

zur Aufsuchung von

"Bezeichnung des Bodenschatzes"

für das Erlaubnisjahr (Berichtszeitraum)

von MM / JJJJ bis MM / JJJJ

Erlaubnisinhaber

"Name der/des Erlaubnisinhaber/s"

Anlage 4

Tabellarischer Soll-Ist-Vergleich:

Bericht über Aufsuchungstätigkeiten in dem Erlaubnisfeld "Name des Feldes"

Berichtszeitraum: MM / JJJJ bis MM / JJJJ

Genehmigtes Arbeitsprogramm		Durchgeführtes Arbeitsprogramm		Abweichungen vom genehmigten Arbeitsprogramm
für den Berichtszeitraum geplante Aufsuchungsarbeiten aus Neu- antrag oder Verlängerungsantrag (kurze Beschreibung)	geplante Kosten [€]	im Berichtszeitraum durchgeführte Aufsuchungsarbeiten (kurze Beschreibung)	aufgewen- dete Kosten [€]	Begründung